

Dr. Joachim Wichert – aclanz-Rechtsanwälte

„Zuständigkeit des Entleiher-Betriebsrats“

Vortrag vom 9. Dezember 2010

Dr. *Joachim Wichert* referierte zum Thema der „Zuständigkeit des Entleiher-Betriebsrats“. Er sprach über die gesetzliche Ausgangslage, die Bedeutung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags, den Einsatz von Leiharbeitnehmern als Einstellung, die Gegenstände der sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmung, allgemeine Aufgaben und die Betriebsratswahlen im Entleiherbetrieb.

Arbeitnehmerüberlassung, so *Wichert*, sei ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument. Die Rechte des Entleiher-Betriebsrats könnten Auswirkungen auf die Flexibilität des Einsatzes von Leiharbeitnehmern haben, z.B. wenn der Entleiher-Betriebsrat versuche, sie durch betriebsverfassungsrechtliche Elemente einzuschränken. Die Zuständigkeit des Entleiherbetriebsrats sei gesetzlich nur ansatzweise in § 14 AÜG und § 7 S. 2 BetrVG geregelt. Als allgemeine Regel gelte die grundsätzliche Zuständigkeit des Verleiher-Betriebsrats (§ 14 Abs. 1 AÜG). Gehe es dagegen um die Eingliederung in den Entleiher-Betrieb und die Weisungsrechte des Entleihers, sei der Entleiher-Betriebsrat zuständig. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag könne Instrument für die Mitbestimmung im Entleiherunternehmen sein. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern sei eine Einstellung i.S.v. §§ 14 Abs. 3 AÜG, 99 BetrVG. Diesbezüglich seien die Informationspflichten des § 99 BetrVG zu beachten. Notwendig seien weiter AÜG Erlaubnis (§ 14 Abs. 3 S. 2 AÜG) und Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Aktuelle Fragestellungen in der Rechtsprechung betreffen die Ausschreibungspflicht von Positionen im Entleiherbetrieb, mehrfache kurzfristige Einsätze, den Austausch von Leiharbeitnehmern bzw. dem Leiharbeitgeber, die Verlängerung eines befristeten Einsatzes, die Aufnahme in einen Leiharbeitnehmerpool, den Verstoß gegen den Equal-Pay-Grundsatz, die Verletzung der Prüfungspflicht nach § 81 Abs. 1 SGB IX und die konzerninterne Personalführungsgesellschaft. Dem Verleiher-Betriebsrat ständen keine Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG zu. Unter eine Betriebsvereinbarung über zwingende Mitbestimmung fielen die Leiharbeitnehmer, wenn das Mitbestimmungsrecht auf die anwendbar sei. Auch Betriebsvereinbarungen über freiwillige Mitbestimmung könnten Leiharbeitnehmer mit einbeziehen. Darin geregelte Vergütungsansprüche könnten aber zur Unwirksamkeit der Arbeitnehmerüberlassung führen. Interessenausgleich und Sozialplan im Entleiherbetrieb seien regelmäßig nicht auf Leiharbeitnehmer anwendbar.

Der Referent zog das Fazit, dass die Zuständigkeit des Entleiher-Betriebsrats im Gesetz nur unvollständig geregelt sei, und dass es klärende Rechtsprechung kaum gebe. Dies führe zu Unsicherheiten in der betrieblichen Praxis. Angesichts der wichtigen Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung sei zu wünschen, dass sich dieser Zustand bald ändere.

Frederike Gärtner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin